

Pass – ABC

des

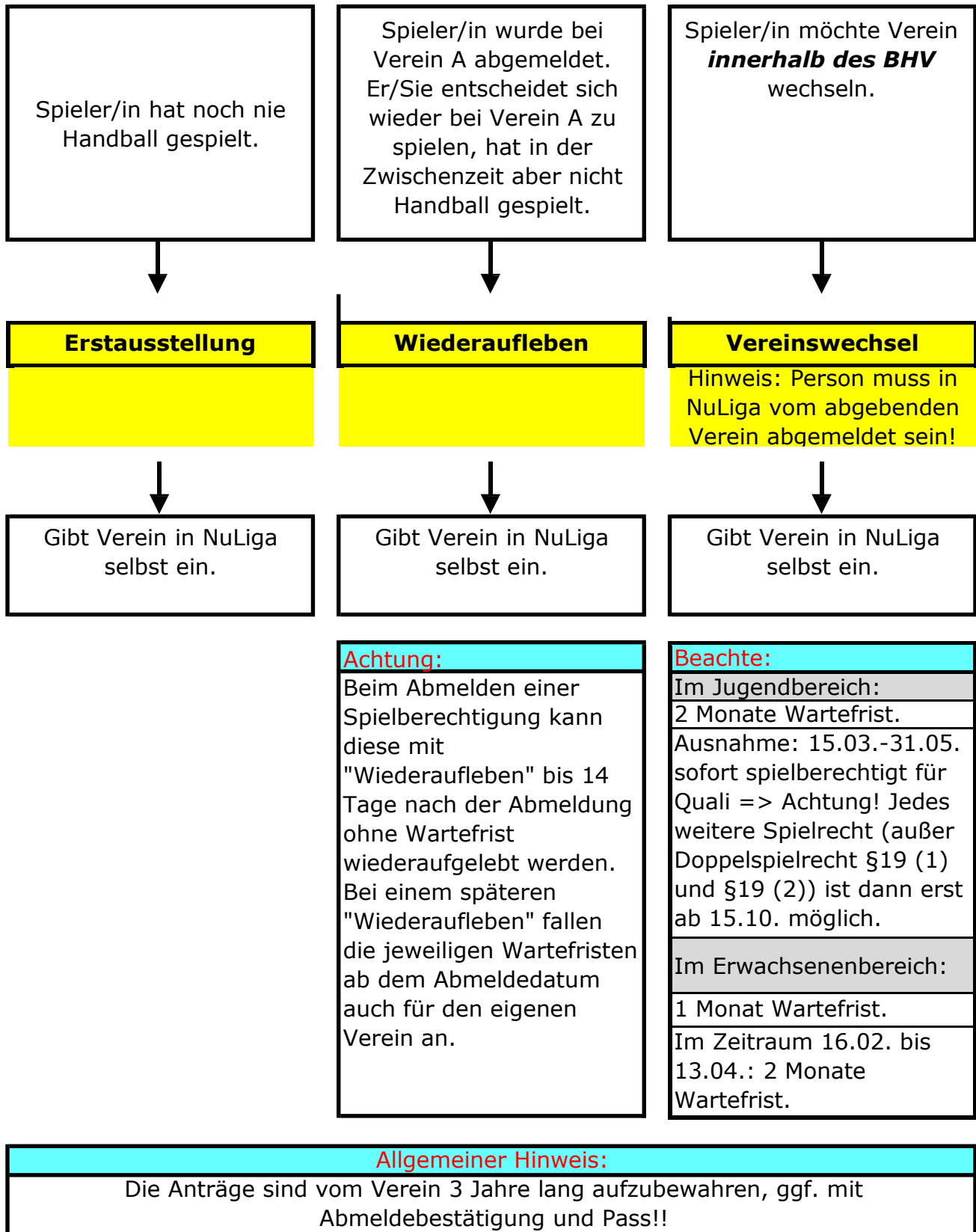


BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Inhaltsverzeichnis

Erstausstellung, Wiederaufleben, Vereinswechsel.....	1
Vereinswechsel aus anderem LV, Internet. Wechsel, Wechsel Stammverein ..	2
Doppelspielrecht §19 (1), §19 (2), Zweifachspielrecht §19 a.....	3
Gastspielrecht §19 b, Gastspielrecht §19 b (3), Zweitspielrecht §15.....	4
Fallbeispiele.....	6
Kontakt.....	9



Spieler/in wechselt **aus anderem Verband** zu Verein des BHV.

Vereinswechsel aus anderm Landesverband



- Ausgefüllter Antrag auf Vereinswechsel.
- Abmeldebestätigung bzw. alten Pass.
- Person als Mitglied aufnehmen und Passbild unter Bildkategorie "Passbild" hochladen.

Spieler/in wechselt **aus dem Ausland** zu Verein des BHV.

Freigabeantrag für internationalen Verbandswechsel



- Ausgefüllter Freigabeantrag mit Überweisungsbeleg der Bearbeitungsgebühr an den DHB (siehe Formular).
- BHV-Antrag auf Vereinswechsel.
- Person als Mitglied aufnehmen und Passbild unter Bildkategorie "Passbild" hochladen.

Spieler/in möchte den **Stammverein** innerhalb einer Spielgemeinschaft **wechseln**, um evtl. in der anderen Erwachsenenmannschaft zu spielen.

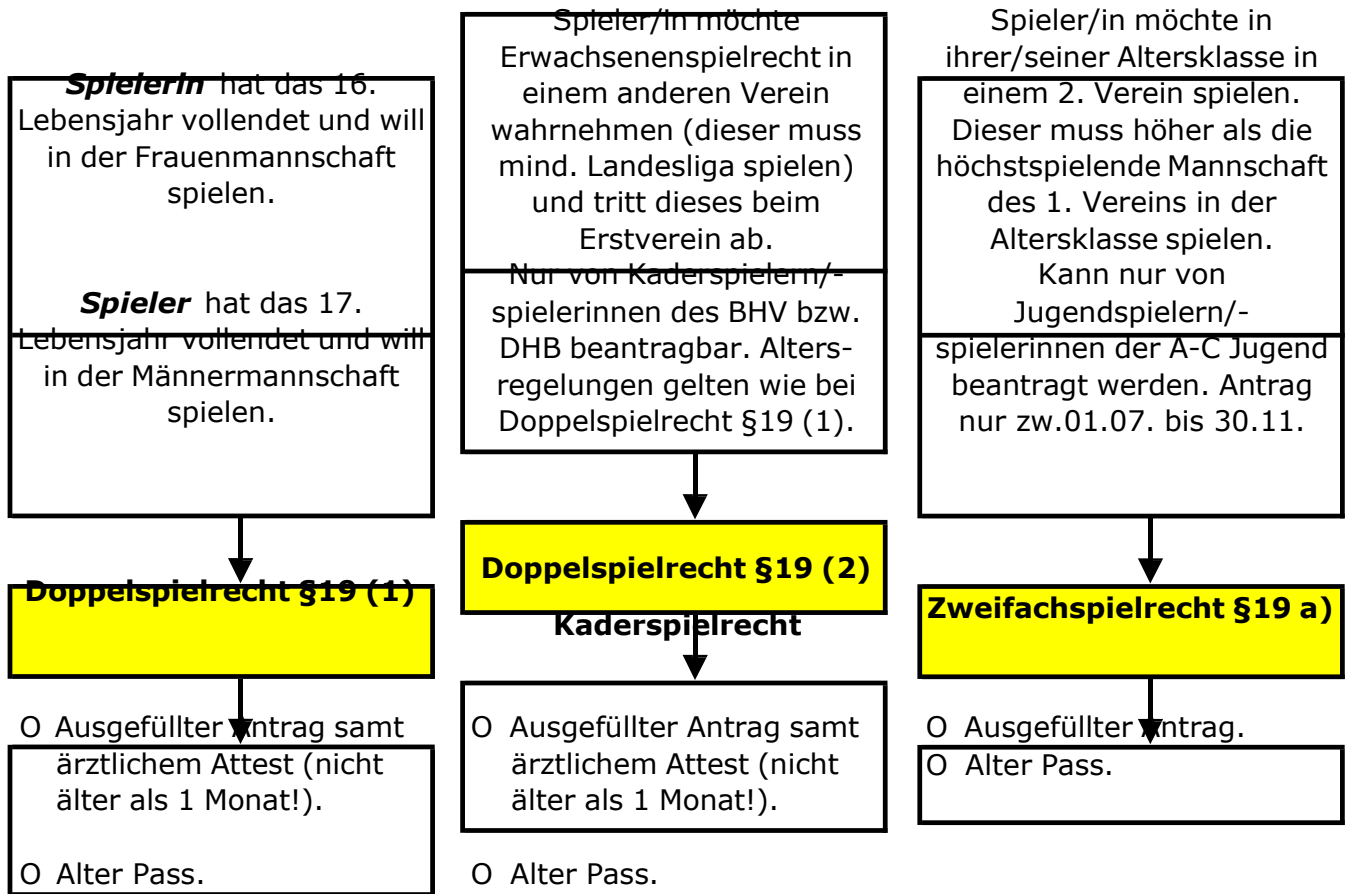
Vereinswechsel



- Ausgefüllter Antrag auf Vereinswechsel.
- Alter Pass.

Beachte:
Im Jugendbereich: 2 Monate Wartefrist.
Ausnahme: 15.03.-31.05. -> sofort spielberechtigt für Quali => Achtung! Jedes weitere Spielrecht (außer Doppelspielrecht §19 (1) und §19 (2)) ist erst ab 15.10. möglich.
Im Erwachsenenbereich: 1 Monat Wartefrist.
Im Zeitraum 16.02. bis 30.04.: 2 Monate Wartefrist.

Beachte:
Im Jugendbereich: Keine Wartefrist.
Im Erwachsenenbereich: Ab 01.05. 1 Monat Wartefrist.
Im Zeitraum 16.02. bis 30.04.: 2 Monate Wartefrist.



Ausnahme DHB-Kader:
Mädchen ab 15 Jahren.
Jungs ab 16 Jahren.

Ausnahme DHB-Kader:
Mädchen ab 15 Jahren.
Jungs ab 16 Jahren.

Hinweise:
Gilt nur für 1 Saison, muss also jede Saison neu beantragt werden.
Achtung! Quali gehört schon zur neuen Saison!
Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine jeweils maximal 3 Spieler
Wird der Erstverein zurückgezogen, so wandelt sich das Zweifachspielrecht §19 a in ein Gastspielrecht §19 b um.

Hinweis:
Bei einem Vereinswechsel muss das Doppelspielrecht §19 (1) nicht noch einmal beantragt werden.

Hinweise:
Bei Rücktritt des Kadernspielrechts §19 (2) entsteht keine Wartefrist im Erwachsenenbereich. Doppelspielrecht §19 (1) muss dann aber neu beantragt werden.

Achtung!!

Jede Spielerin/jeder Spieler darf nur in maximal 2 Altersklassen spielen. Das gilt für Spielerinnen mit 16 Jahren. Diese könnten wB, wA und Damen spielen. Sie müssen sich aber für 2 davon entscheiden (also wB & wA oder wB & Damen oder wA & Damen). Ebenso betroffen sind DHB-Kaderspieler/innen.





Diese beiden Spielrechte können nicht kombiniert werden!

1. Verein der Spielerin/des Spielers hat keine Mannschaft in ihrer/seiner Altersklasse. Spieler/in will in ihrer/seiner Altersklasse in 2. Verein spielen und kann in 1. Verein noch in eine höherer Altersklasse mitspielen.

Kann von Jugendspielern/-spielerinnen der A-D Jugend beantragt werden.

Antrag ist nur im Zeitraum 01.07. bis 30.11. möglich.

1. Verein der Spielerin/des Spielers hat keine Mannschaft in ihrer/seiner Altersklasse. Spieler/in will in ihrer/seiner Altersklasse in 2. Verein spielen und kann in 1. Verein noch in eine höherer Altersklasse mitspielen.

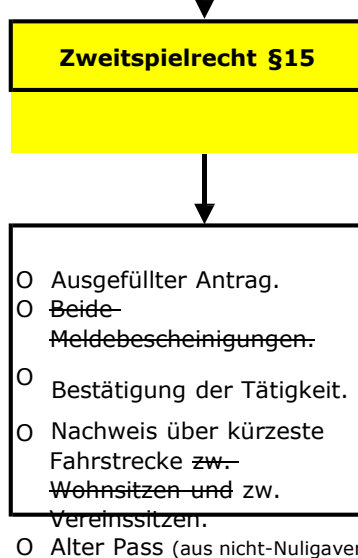
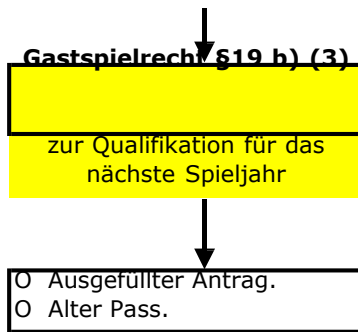
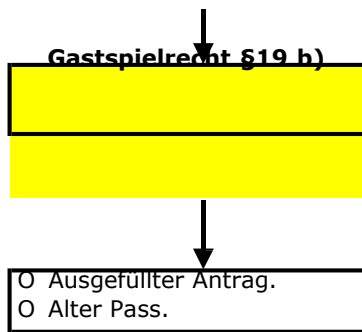
Kann von Jugendspielern/-spielerinnen der A-C Jugend beantragt werden.

Antrag ist nur im Zeitraum 15.03. bis 30.06. möglich.

Für Berufspendlern mit Erwachsenen-spielrecht ohne vertragliche Bindung (z.B. Studenten, Azubis, Soldaten,...), die regelmäßig zw. Ihrem 1. und 2. Wohnsitz pendeln. Mithilfe des Zweitspielrechts §15 können Spieler in beiden Vereinen ihrer Wohnsitze Handball spielen.

Voraussetzung: Vereinssitze sind min. 100 km (kürzeste Fahrstrecke) entfernt; Einsatz im 2. Verein ist nur unterhalb der Bayernliga erlaubt; Spielrecht kann nicht in derselben Spielklasse ausgeübt werden.

Antrag ist nur im Zeitraum 01.07. bis 30.11. möglich.



Hinweise:

Ist an das Spielrecht im 1. Verein gebunden, erlischt bei Vereinswechsel.

Gilt nur für 1 Saison, muss also jede Saison neu beantragt werden.

Achtung! Quali gehört schon zur neuen Saison!

Hinweise:

Ist an das Spielrecht im 1. Verein gebunden, erlischt bei Vereinswechsel.

Gilt nur für die Quali + kommende Hallensaison.

Wenn Spieler/in ein Gastspielrecht in der Quali beantragt, darf der Verein auch in der Saison keine Mannschaft melden - gilt auch, wenn Gastspielrecht aufgelöst wird.

Weiteres Spielrecht (außer Doppelspielrecht §19 (1) und §19 (2)) ist erst wieder ab 15.10. möglich.

Hinweise:

Ist an das Spielrecht im 1. Verein gebunden, erlischt bei Vereinswechsel.

Gilt nur für 1 Saison, muss also jede Saison neu beantragt werden.

- Antrag stellt der 1. Verein an seinen Landesverband/Passstelle
- Passstelle unterrichtet 2. Verein

Fallbeispiele

1. Doppelspielrecht §19 (2) – Kaderspielrecht

Spieler, 17 Jahre alt, Jahrgang 2000, steht auf der letzten BHV-Kaderliste des Jahrgangs 2000 – Er spielt A-Jugend in seinem Heimatverein. Anstatt in diesem auch noch bei den Herren mitzuspielen, will er lieber bei den Herren in einem Nachbarverein spielen. Diese spielen in der Bayernliga (Voraussetzung ist mindestens Landesliga). Er möchte also sein Erwachsenenspielrecht beim Heimatverein abtreten. Dazu stellt er den Antrag auf Doppelspielrecht §19 (2) und reicht diesen zusammen mit einem gültigen ärztlichen Attest (nicht älter als 1 Monat) und seinem alten Pass beim BHV ein.

Sollte der Spieler bereits das Doppelspielrecht §19 (1) für seinen Heimatverein gehabt haben, so muss er lediglich noch den Antrag auf Doppelspielrecht §19 (2) und seinen alten Pass einreichen. Dabei entsteht keine Wartefrist.

2. Zweifachspielrecht §19 a

Spieler, männliche B-Jugend, Erstverein spielt ÜBL – Der Spieler würde gerne höherklassig spielen, um sich zu verbessern, aber auch weiterhin noch für seinen Erstverein auflaufen dürfen. Der Zweitverein spielt in der männlichen B-Jugend Landesliga und würde den Spieler gerne aufnehmen. Der Spieler stellt also einen Antrag auf Zweifachspielrecht §19 a (Zeitraum 01.07. bis 30.11.). Der Spieler könnte zusätzlich auch noch in der männlichen A-Jugend seines Erstvereins mitspielen. Aber Achtung! Innerhalb von 48 Stunden darf er nur 2 Spiele absolvieren.

3. Gastspielrecht §19 b

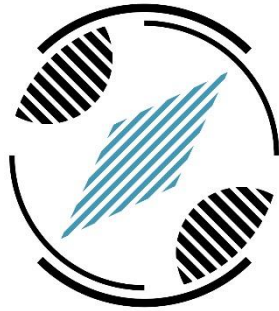
Spielerin, weibliche D-Jugend – Der Erstverein hat für die kommende Saison leider zu wenige Spielerinnen, um eine weibliche D-Jugend melden zu können. Der Zweitverein (liegt in der Nachbarschaft) hingegen hat eine weibliche D-Jugend, in der die Spielerin mitspielen kann. Sie stellt also einen Antrag auf Gastspielrecht §19 b. Somit kann sie im Zweitverein weibliche D- Jugend spielen. Zusätzlich kann sie auch noch in der weiblichen C- Jugend ihres Erstvereins aushelfen.

4. Gastspielrecht §19 b (3)

Spielerin, weibliche C-Jugend – Der Erstverein beabsichtigt für die Saison 2018/2019 keine weibliche C-Jugend zu melden. Die Spielerin möchte für den zukünftigen Zweitverein bereits in der Qualifikationsrunde und natürlich auch in der folgenden Saison 2018/2019 spielen. Der Erstverein beantragt also ein Gastspielrecht §19 b (3) – geht nur im Zeitraum 15.03. bis 31.06. Die Spielerin kann zusätzlich noch in der weiblichen B-Jugend ihres Erstvereins spielen. Jedes weitere Spielrecht (außer Doppelspielrecht §19 (1)) kann die Spielerin erst wieder zum 15.10. beantragen.

5. Zweitspielrecht §15

Spieler, 20 Jahre, spielt in seiner Heimatstadt bei den Herren Landesliga – Der Spieler ist Student in einer anderen Stadt, hier hat er ein WG-Zimmer. Er pendelt immer hin und her. Die Entfernung zwischen Heimatstadt und „Studenten“-Stadt beträgt mehr als 100km. Die „Studenten“-Stadt hat ebenfalls eine Handball-Mannschaft, die Bezirksoberliga spielt. Hier würde der Spieler auch gerne spielen, wenn er nicht nach Hause fährt. Er stellt also einen Antrag auf Zweitspielrecht §15. (Wichtig! Die Mannschaft des Zweitvereins darf maximal Landesliga spielen). Er sendet den Antrag, den Nachweis über seine ausgeführte Tätigkeit (Immatrikulationsbescheinigung) und seinen alten Pass an den Landesverband des Zweitvereins. Den Pass erhält sein Erstverein dann von dessen Landesverband. Der Antrag ist im Zeitraum 01.07. bis 30.11. möglich.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Kontakt:

Hildegard Kneissl
Spielberechtigungen und Ehrungen
(089) 15702 – 308
info@bhv-online.de

Bayerischer Handball-Verband
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Besuchen Sie uns auch gerne hier:



www.bhv-online.de



www.facebook.com/BHVHandball/